

Einzelunternehmer

	Unternehmenszweck	Rechtsstellung des Unternehmers	Haftung des Unternehmers	Besonderheiten	Beispiele
Einzelkaufmann	Unternehmenszwecke nach § 1 HGB	der Einzelkaufmann entscheidet vollkommen selbständig	der Einzelkaufmann haftet uneingeschränkt mit seinem Privatvermögen	<ul style="list-style-type: none"> • bei allen geschäftlichen Verträgen gilt das strengere Kaufmannsrecht nach §§ 343 ff HGB • Buchführungspflicht 	Lebensmittelhändler, Taxiunternehmer, Handelsvertreter, Spediteure, Druckereien usw.
Freiberufler Handwerker	alle anderen Unternehmenszwecke mit Ausnahme der nach § 1 HGB	wie oben	wie oben	<ul style="list-style-type: none"> • es gelten die rechtlichen Vorschriften der jeweiligen Branche • in der Regel keine Buchführungspflicht 	Arzt, Zahnarzt, Steuerberater, freier Lehrer, Rechtsanwalt, Architekt, Schuster, Maler usw.

Kapitalgesellschaften

	Kennzeichen	Rechtsstellung der Gesellschafter nach innen	Rechtsstellung der Gesellschafter nach außen	Haftung	Besonderheiten
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	<p><i>Gesellschaftszweck:</i> jeder Einlage: mindestens 50000 DM Umsatz: mind. 250000 DM</p> <p><i>Anzahl d. Gesellschafter:</i> mindestens 1</p> <p><i>besonderes Kennzeichen:</i> die GmbH gilt als eigenständige, juristische Person und kann Verträge als GmbH abschließen., was bei Personengesellschaften nicht der Fall ist</p>	Gesellschafter wählen in der Gesellschafterversammlung den geschäftsführenden Gesellschafter, beschließen über den Gesellschaftsvertrag und die Gewinnverteilung sowie über die Anzahl und Höhe d. Geschäftsanteile	lediglich der geschäftsführende Gesellschafter und/oder die bestellten Geschäftsführer (Manager) können rechtswirksam mit außenstehenden Verträge abschließen	die Gesellschafter haften mit ihrer Einlage in der GmbH; es gibt keine Haftung mit dem Privatvermögen	GmbHs werden gegründet, um einen Rückgriff von Gläubigern auf das Privatvermögen der Gesellschafter zu verhindern. Problem dabei: GmbHs haben oft Schwierigkeiten bei der Aufnahme von Krediten <i>Außerdem Bilanzierungs- und Buchführungspflicht nach den gesetzlichen Vorschriften Bilanzoffenlegungspflicht:</i>
Aktiengesellschaft (AG)	die Gesellschaft wird von vielen Einzelpersonen getragen, die sog. Aktionäre. Ziel ist, umfassende Kapitalbeschaffung auf dem Markt durch Ausgabe von Aktien auf dem Kapitalmarkt, die wiederum auf der Börse gehandelt werden können. Es handelt sich in der Regel um große bis sehr große Unternehmen, die einen hohen Kapitalbedarf haben.	Aktionäre haben auf der Aktionärsversammlung das Recht den Vorstand sowie den Aufsichtsrat der AG zu wählen und können über Abstimmungen bei verschiedenen Änderungen der Satzung oder des Geschäftszweckes mit abstimmen. Das Ausmaß der Einflußnahme hängt von der Anzahl der Aktien ab, die ein Aktionär besitzt.	Rechtsgeschäftliche Verträge können nicht von den Einzelaktionären, sondern lediglich vom Vorstand und den dafür speziell bestimmten Mitarbeitern (Managern) rechtsverbindlich wirksam abgeschlossen werden.	Jeder Gesellschafter haftet mit dem Nennwert seiner Aktien.	Die Gründung einer Aktiengesellschaft ist nur dann interessant, wenn es sich um ein sehr großes Unternehmen handelt. Ein Zentralproblem der AG ist, daß die Geschicke des Unternehmens nicht mehr primär vom Teilhaber bestimmt wird, sondern vom Management, daß in der Regel lediglich angestellt ist und damit eine gewisse „Eigendynamik“ entwickelt.

Handelsrechtliche Personengesellschaften

	Kennzeichen	Rechtsstellung der Gesellschafter innerhalb des Unternehmens	Rechtsstellung der Gesellschafter nach außen gegenüber Dritten	Haftung der Gesellschafter	Besonderheiten und Beispiele
Offene Handelsgesellschaft (OHG)	mehrere Einzelpersonen schließen sich zum Zwecke des Betriebs eines Handelsgeschäftes nach § 1 HGB zusammen	wird durch Gesellschaftsvertrag geregelt, wer z.B. als geschäftsführender Gesellschafter Verträge aushandeln kann und darf..	Jeder Gesellschafter kann voll rechtswirksam Geschäftsverträge mit Außenstehenden abschließen, auch wenn er nicht Geschäftsführer ist	gesamtschuldnerische Haftung, uneingeschränkt mit dem Privatvermögen, d.h. jeder Gesellschafter haftet bei Schäden, auch wenn sie nicht durch ihn, sondern durch einen anderen Gesellschafter verursacht wurde	Besonderheiten: <i>Buchführungspflicht</i> und Bilanzierungspflicht nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung <i>Geschäftsverträge</i> : es gilt das strengere Handelsrecht Beispiele: häufig Großhandelsunternehmen mit mittlerem Umsatz sowie Speditionen
Kommanditgesellschaft (KG)	eine Erweiterung der OHG um Gesellschafter, bei denen die Haftung auf die Höhe der Einlage beschränkt ist. (=Kommanditist)	Komplementäre : sind volle Gesellschafter und haben volle Mitbestimmungsrechte innerhalb des Unternehmens. Kommanditist : Mitbestimmungs und Mitwirkungsrechte sind in der Regel beschränkt.	Komplementäre : können wie OHG-Gesellschafter voll wirksame Verträge mit Außenstehenden abschließen Kommanditist : können nur dann rechtswirksame Geschäfte tätigen, wenn Sie dazu beauftragt werden.	Komplementäre : haften uneingeschränkt mit ihrem Privatvermögen gesamtschuldnerisch (wie OHG-Gesellsch.) Kommanditist : Haften nur bis zur Höhe ihrer Einlage	<i>Buchführungspflicht</i> ; nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung <i>Geschäftsverträge</i> : es gilt das strengere Handelsrecht Beispiele: häufig Großhandelsunternehmen, mittelgroße Bauunternehmungen ; Speditionen
GmbH & Co. KG	eine Kommanditgesellschaft bei der Komplementär eine GmbH ist.	genauso wie bei der normalen KG	genauso wie bei der normalen KG	GmbH haftete uneingeschränkt bis zur Höhe der Einlage in der GmbH	wie bei der KG
Stille Gesellschaft	Einzelkaufmann mit einem Teilhaber, der als eine Art Kreditgeber im Hintergrund steht.	Stiller Gesellschafter hat Anspruch auf seinen Gewinnanteil; nur beschränkte Mitspracherechte im Unternehmen	Stiller Gesellschafter hat kein Recht Verträge mit Außenstehenden abzuschließen, es sei denn, er wird dazu besonders bevollmächtigt	stiller Gesellschafter haftet in der Höhe seiner Einlage maximal	

Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts

	Besondere Kennzeichen	Rechtsstellung der Gesellschafter nach innen	Rechtsstellung der Gesellschafter nach außen	Haftung	Besonderheiten
Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts (GBR)	Mehrere Einzelunternehmer schließen sich zum Zwecke der Wahrnehmung gemeinsamer Interessen zusammen. Unternehmenszwecke: Jeder möglich, mit Ausnahme der in § 1 HGB genannten	Jeder Teilhaber kann selbständig über die Geschicke d. Unternehmens entscheiden, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag gibt etwas anderes vor	Jeder Teilhaber kann rechtswirksam Verträge mit Dritten Personen für die Gesellschaft abschließen	gesamtschuldnerisch jeder Teilhaber haftet uneingeschränkt mit seinem Privatvermögen	Da § 1 HGB einen Großteil aller möglichen Geschäftszwecke abdeckt, bleiben für die GBR nicht mehr viele übrig: Zusammenschluß von Rechtsanwälten, Ärzten ect. zur Betrieb einer gemeinsamen Praxis <i>keine Buchführungspflicht und auch keine Bilanzierungspflicht</i>
eingetragener Verein (e.V.)	der e.V. ist als juristische Person selbstständig rechtsfähig. <i>Vereinzweck</i> : jeder mit Ausnahme der in § 1 HGB genannten Voraussetzung der Vereinsgründung: mindestens 7 Mitglieder	Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung Vorstand und Geschäftsführer, und beschließen über Satzungsänderungen	Es können nur die gewählten Vorstände für den Verein rechtsgültige Verträge abschließen, es sei denn, ein Mitglied wird besonders bevollmächtigt	Der Verein haftet für Schäden, die ein Vorstand verursacht hat und nicht der Vorstand (besondere Vereinshaftung)	Besonderheiten: gemeinnütziger eingetragener Verein, der für die Interessen der Allgemeinheit eintritt. (Problem: Was sind die Interessen der Allgemeinheit)